



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-300-002450

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Zuständigkeitsstreitwert für Amtsgerichte auf mindestens 10.000 Euro anzuheben.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Anpassung der Streitwertgrenze angesichts der Inflationsentwicklung längst überfällig sei, nachdem sie über 30 Jahren nicht geändert worden sei. Bürgerinnen und Bürgern bleibe ohne eine Anpassung der Zugang zum Rechtsweg vor dem Amtsgericht ohne Anwaltszwang verwehrt. Außerdem würden die Landgerichte durch den zu geringen Streitwert unnötig mit einfachen Rechtsstreitigkeiten belastet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 45 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 7 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit dem Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen der in Paragraph 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes geregelte Zuständigkeitsstreitwert von bisher 5.000



Euro zum 1. Januar 2026 auf 10.000 Euro angehoben worden ist. Hierdurch sind – wie mit der Petition gefordert worden ist – bei Streitigkeiten bis zu dieser Grenze nunmehr die Amtsgerichte zuständig und es besteht kein Anwaltszwang. Das Zuständigkeitsgefüge zwischen Amts- und Landgerichten in erstinstanzlichen Zivilsachen ist damit wiederhergestellt. Dem Anliegen der Petition ist hierdurch Rechnung getragen worden.

Darüber hinaus wurden bestimmte Sachgebiete streitwertunabhängig den Amts- oder Landgerichten zugewiesen. So werden etwa nachbarschaftsrechtliche Streitigkeiten nunmehr grundsätzlich vor Amtsgerichten verhandelt, während Veröffentlichungsstreitigkeiten, Streitigkeiten aus Heilbehandlungen und Vergabesachen den Landgerichten zugewiesen werden. Hierdurch soll eine weitergehende Spezialisierung erreicht werden.

Der Petitionsausschuss begrüßt die damit einhergehende Stärkung der Amtsgerichte und stellt fest, dass die Rechtslage das Anliegen der Eingabe vollumfänglich berücksichtigt. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.